

## **Anlage 3: Benutzungsordnung für den Wertstoffhof und die Lagerhöfe der Stadt Dreieich**

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs bei der Anlieferung von Abfällen zur Verwertung und zur Konkretisierung des § 6 AbfS wird gem. § 6 Abs. 4 folgende Benutzungsordnung erlassen, die Bestandteil der Dreieicher Abfallsatzung ist:

### **Vorbemerkung**

Der Wertstoffhof und die Lagerhöfe der Stadt Dreieich haben die Funktion, den Einwohnerinnen und Einwohnern Dreieichs ein Entsorgungsangebot für Abfälle zur Verwertung in haushaltsüblichen Mengen anzubieten. Sie werden über die allgemeinen Müllgebühren finanziert. Das Angebot auf dem Wertstoffhof und den Lagerhöfen ersetzen daher nicht die Notwendigkeit, bei größeren Mengen private Entsorgungsbetriebe in Anspruch zu nehmen. Aus diesem Grund wurden größtenteils Höchstmengen für die Anlieferungen der einzelnen Abfallarten bestimmt.

### **§ 1 Benutzerkreis**

Die Benutzung des Wertstoffhofes und der Lagerhöfe ist allen Dreieicher Abfallerzeugern und -besitzern sowie deren schriftlich Bevollmächtigten gestattet soweit sie an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind.

### **§ 2 Anlieferbedingungen auf dem Wertstoffhof für private Haushalte**

Die Annahme von Abfällen auf dem Wertstoffhof erfolgt kostenlos.

Die Anlieferung ist nur für Abfälle gestattet, für die auf dem Wertstoffhof eine Entsorgungsmöglichkeit angeboten wird und für die nicht ausschließlich eine andere Art der Verwertung oder der Beseitigung vorgesehen ist. Die Anlieferung ist auf haushaltsübliche Mengen begrenzt, die Höchstmengen bei den jeweiligen Abfallarten gelten pro Anlieferung und sind im Einzelnen nur wie folgt zulässig:

#### **a) Altholz (Möbelteile, Paletten, Bretter etc.)**

darf nur ohne Anstrich mit Holzschutzmittel angeliefert werden. Störstoffe wie Metall oder Kunststoffteile sind möglichst zu entfernen, da das Holz der thermischen Verwertung zugeführt wird. Die Höchstmenge ist auf 1 m<sup>3</sup> / 4 Wochen begrenzt, d.h. erneute Anlieferung nach Ausschöpfung der Höchstmenge ist frühestens nach 4 Wochen möglich.

#### **b) Altmetall**

ist ohne Verunreinigungen mit Öl oder anderen Störstoffen anzuliefern. Kleinteile von Fahrzeugen aus Metall sind zugelassen. Die Entsorgung von Automotoren und anderen Großteilen hat über private Entsorgungsfirmen zu erfolgen. Dosenschrott kann ebenfalls abgegeben werden, er wird aber auch in den Containern des DSD im gesamten Stadtgebiet erfasst.

#### **c) Altreifen**

maximal 4 Stück innerhalb von 4 Wochen

#### **d) Bauschutt**

ist ohne Verunreinigungen anzuliefern. Er darf nur mineralische Anteile enthalten, die problemlos als Recyclingmaterial einsetzbar sind. Gasbetonsteine (z.B. Ytong) Gips und Gipskartonplatten sind ausgeschlossen. Die Höchstmenge ist auf 1 m<sup>3</sup> / 4 Wochen begrenzt, d.h. eine erneute Anlieferung nach Ausschöpfung der Höchstmenge ist frühestens nach 4 Wochen möglich.

**e) Baustellenabfall**

ist Abfall, der von Baumaßnahmen herrührt, für den es kein anderes Entsorgungsangebot gibt und/oder der nicht in der Restmülltonne entsorgt werden kann oder darf. Beispielsweise gehören Gegenstände aus der Kellerentrümpelung oder Hausauflösung nicht zum Baustellenabfall, sondern zum Restmüll oder Sperrmüll. Ebenfalls zum Restmüll gehören Baustellenkehricht und Kleinteile, die in den handelsüblichen Müllsäcken Platz finden. Dies gilt vor allem auch für Tapetenreste. Volle oder zu kleine Mülltonnen berechtigen nicht dazu, solche Säcke als Baustellenabfälle anzuliefern. Für sie gilt die Regelung unter Buchstabe j). Die Höchstmenge für Baustellenabfall ist auf 1 m<sup>3</sup>/ 4 Wochen begrenzt, d.h. eine erneute Anlieferung nach Ausschöpfung der Höchstmenge ist frühestens nach 4 Wochen möglich.

**f) Buntmetall und Edelstahl**

werden in separaten Gefäßen gesammelt. Die Altmetallcontainer sind nur für Eisenmetalle vorgesehen.

**g) Elektronikschrott / Elektrokleingeräte**

Computer, kleine elektrische Haushaltsgeräte und dergleichen, deren Bauteile giftige Bestandteile enthalten oder die zur Verwertung geeignet sind, werden in Gitterboxen separat gesammelt. Unproblematische Teile wie z.B. Lampengestelle oder -schirme, Kaffeekannen, Staubsauger, Rohre etc. sind möglichst zu entfernen und den entsprechenden Wertstoffcontainern bzw. dem Restmüll zuzuordnen. Die Höchstmenge für Elektrokleingeräte ist auf max. 4 Stück/ 4 Wochen begrenzt, d.h. eine erneute Anlieferung nach Ausschöpfung der Höchstmenge ist frühestens nach 4 Wochen möglich.

**h) Gelbe Säcke**

Die Gelben Säcke sollten grundsätzlich bei der monatlichen Straßensammlung entsorgt werden. Als zusätzliches freiwilliges Angebot bei Lagerproblemen können die Gelben Säcken auf dem Wertstoffhof abgegeben werden.

**i) Haushaltsgroßgeräte (Kühlgeräte, Waschmaschinen, Elektroherde, Spülmaschinen, Trockner etc.)**

Haushaltsgroßgeräte können direkt auf dem Wertstoffhof abgeliefert werden. Gewerbebetriebe, die im Auftrag ihrer Dreieicher Kundschaft ein Altgerät entsorgen wollen, können dies gegen Vorlage einer Bescheinigung tun, in der die Adresse der/des Auftraggeberin/Auftraggebers vermerkt ist. In der Bescheinigung muss erwähnt werden, dass die Entsorgung kostenlos ist. Die Höchstmenge ist auf max. 2 Stück/ 4 Wochen begrenzt, d.h. eine erneute Anlieferung nach Ausschöpfung der Höchstmenge ist frühestens nach 4 Wochen möglich.

**j) Hausmüll**

der zusätzlich zur Restmülltonne angefallen ist oder der wegen seiner Beschaffenheit rasch entsorgt werden soll (z.B. größere Mengen verdorbener Lebensmittel etc.) ist gebührenpflichtig. Er kann zum einen in den gebührenpflichtigen Papiersäcken, die im Einzelhandel erhältlich sind, abgegeben werden. Er kann auch in Kunststoffsäcken (max. 90 l) auf dem Wertstoffhof angeliefert werden und dort mit einer Gebührenmarke versehen in die bereitgestellten Restmüllbehälter gegeben werden. Die Gebührenmarke ist auf dem Wertstoffhof zum gleichen Preis wie die gebührenpflichtigen Müllsäcke erhältlich. Windelsäcke können bei Lagerproblemen ebenfalls auf dem Wertstoffhof abgegeben werden.

**k) Kartonagen**

die als Verkaufsverpackungen beim Endverbraucher gelandet sind, werden separat gesammelt. Sie sollten möglichst zusammen gefaltet angeliefert werden, um den Wertstoffhof-Personal zusätzliche Arbeit zu ersparen.

**l) kompostierbare Gartenabfälle**

Unter kompostierbaren Gartenabfällen sind Abfälle zu verstehen, die von Grundstücken mit häuslichen Gärten stammen, die an die Müllabfuhr angeschlossen sind. Die Höchstmenge ist auf 1 m<sup>3</sup> / 4 Wochen begrenzt, d.h. eine erneute Anlieferung nach Ausschöpfung der Höchstmenge ist frühestens nach 4 Wochen möglich. Größere Mengen können über die gebührenpflichtigen Grünschnittsäcke entsorgt werden, die bei den Außenstellen des Rathauses erhältlich sind. Weiterhin steht zur Anlieferung die Kompostanlage Bornwald zur Verfügung, bei der bis zu 1 m<sup>3</sup> kostenlos und darüber hinaus gegen entsprechende Gebühren kompostierbare Gartenabfälle abgeliefert werden können. Ein weiteres kostenloses Angebot für Grünschnitt stellt die Straßensammlung im Herbst und im Frühjahr dar, deren Termine im Müllkalender bekannt gegeben werden.

**m) Korken**

Kork stellt einen wertvollen Rohstoff dar. Korken können auf dem Wertstoffhof abgegeben werden. Sie werden dann zu Isoliermaterial verarbeitet.

**n) Papier**

wird getrennt von Kartonagen erfasst. Gemeint sind damit Druckschriften aller Art und auch Verpackungsmaterial aus Papier. Nicht dazu gehören metall- oder kunststoffbeschichtete Papiere und verschmutztes Material, da dies bei der Papierherstellung zu Störungen führt.

**o) Polystyrol, Styropor**

Große Formteile (keine Chips), die aus Verkaufsverpackungen stammen werden in Säcken gesammelt und der Wiederverwendung zugeführt. Sie müssen daher sauber sein. Verschmutzte Teile sind als Hausmüll oder Sperrmüll zu entsorgen. Kleine Styroporteile können über den Gelben Sack entsorgt werden.

**p) Kleinmengen gefährlicher Abfälle**

Farben, Lacke und sonstige schadstoffhaltige Abfälle gehören nicht zum Hausmüll. Die Sammlung erfolgt über das Schadstoffmobil des Kreises Offenbach. Die Termine sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

**q) sperrige Abfälle**

sind Abfälle aus dem Bereich der Wohnungseinrichtung, die wegen ihrer Abmessung nicht über die Restmülltonne entsorgt werden können. Kleinteile, die nach der Menge nicht mehr in die Mülltonne passen, bleiben weiterhin Restmüll und sind gebührenpflichtig zu entsorgen. (Siehe Buchstabe j). Die Abgabemöglichkeit von Sperrmüll auf dem Wertstoffhof wird als zusätzliches Angebot erhalten. Sie darf nicht für Haushaltsauflösungen benutzt werden. Hierfür sind ebenfalls private Entsorgungsfirmen zuständig. Sperrmüllteile können zu den gültigen Öffnungszeiten angeliefert werden.

**r) Textilien**

Altkleider und gebrauchte Schuhe können in die Sammelbehälter gegeben werden, die von karitativen Einrichtungen im Stadtgebiet und auch auf dem Wertstoffhof vorgehalten werden.

**s) TV-Geräte und Monitore**

TV-Geräte und Monitore werden zu den gleichen Bedingungen wie unter Buchstabe i) angenommen.

**t) Gasbetonsteine (Ytong)**

Für Gasbetonsteine ist ein separater Container aufgestellt, da eine Verwertung gemeinsam mit dem mineralischen Bauschutt nicht möglich ist. Die Höchstmenge beträgt ebenfalls 1 m<sup>3</sup> / 4 Wochen, d. h. eine erneute Anlieferung nach Ausschöpfung der Höchstmenge ist frühestens nach 4 Wochen möglich.

**u) Gipskarton (Rigips)**

Rigipsplatten werden ebenfalls getrennt erfasst. Die Höchstmenge beträgt 20 m<sup>2</sup> / 4 Wochen, d. h. eine erneute Anlieferung nach Ausschöpfung der Höchstmenge ist frühestens nach 4 Wochen möglich.

**§ 3 Anlieferbedingungen auf dem Wertstoffhof für Gewerbebetriebe und Freiberufliche**

Gewerbebetriebe und Freiberufliche, die nur Kleinmengen zu entsorgen haben und für die die Vorhaltung eines gewerblichen Containers unwirtschaftlich ist, können teilweise das Entsorgungsangebot des Wertstoffhofes nutzen. Um die dadurch entstehenden Kosten nicht auf die Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler abzuwälzen, werden hier nach dem Verursacherprinzip Gebühren gemäß § 15 Abs. 8 der städtischen Abfallsatzung erhoben.

**a) Altholz** (siehe auch § 2 Abs. (a)) Die Höchstmenge ist auf 1 m<sup>3</sup> / 4 Wochen begrenzt, d. h. erneute Anlieferung nach Ausschöpfung der Höchstmenge ist frühestens nach 4 Wochen möglich. Die Gebühr ist bei Nutzung eines Anlieferscheins oder Ausgabe von Wertmarken bargeldlos nach Erhalt des Gebührenbescheides zu entrichten.

**b) Bauschutt** (siehe auch § 2 Abs. (d)) Die Höchstmenge ist auf 1 m<sup>3</sup> / 4 Wochen begrenzt, d.h. erneute Anlieferung nach Ausschöpfung der Höchstmenge ist frühestens nach 4 Wochen möglich. Die Gebühr ist bei Nutzung eines Anlieferscheins oder Ausgabe von Wertmarken bargeldlos nach Erhalt des Gebührenbescheides zu entrichten.

**c) Baustellenabfall** (siehe auch § 2 Abs. (e)) Die Höchstmenge ist auf 1 m<sup>3</sup> / 4 Wochen begrenzt, d.h. erneute Anlieferung nach Ausschöpfung der Höchstmenge ist frühestens nach 4 Wochen möglich. Die Gebühr ist bei Nutzung eines Anlieferscheins oder Ausgabe von Wertmarken bargeldlos nach Erhalt des Gebührenbescheides zu entrichten.

**d) Kartonage** (siehe auch § 2 Abs.(k)) Die Höchstmenge ist auf 1 m<sup>3</sup> / 4 Wochen begrenzt, d.h. erneute Anlieferung nach Ausschöpfung der Höchstmenge ist frühestens nach 4 Wochen möglich. Die Gebühr ist bei Nutzung eines Anlieferscheins oder Ausgabe von Wertmarken bargeldlos nach Erhalt des Gebührenbescheides zu entrichten.

**§ 4 Lagerhöfe**

Als Ergänzung zum Wertstoffhof und zur Vermeidung von langen Anlieferungswegen werden in den Stadtteilen Buchschlag, Dreieichenhain, Götzenhain und Offenthal zusätzlich Sammelcontainer auf den Lagerhöfen angeboten. Aufgrund der eingeschränkten Größe ist das Entsorgungsangebot jedoch in Menge und Art begrenzt. Jeweils bis zum Volumen einer Kofferraumladung (ca. 200 l, Grünabfall ca. 500 l) werden aus privaten Haushalten entgegengenommen:

**Altmetall Bauschutt Baustellenabfall  
Gelber Sack kompostierbarer Gartenabfall Textilien**

Größere Mengen sind über den Wertstoffhof, den Kompostplatz oder private Entsorger zu entsorgen. Für die vorgenannten Abfallarten gelten die Erläuterungen in § 2 entsprechend.

**§ 5 Öffnungszeiten**

1. Der Wertstoffhof ist an fünf Tagen in der Woche geöffnet. Um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Einwohnerinnen und Einwohner nachzukommen, werden unterschiedliche Öffnungszeiten angeboten:

montags 12:00 bis 20:00 Uhr  
dienstags, donnerstags und  
freitags 8:00 bis 16:00 Uhr  
mittwochs geschlossen  
samstags 8:00 bis 14:00 Uhr

2. Die Lagerhöfe sind geöffnet:

montags 16:00 bis 19:00 Uhr  
 mittwochs 9:00 bis 12:00 Uhr  
 samstags 9:00 bis 13:00 Uhr

### **§ 6 Verhaltensregeln**

Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung auf den Betriebsgeländen gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Auf dem Wertstoffhof und den Lagerhöfen darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- (2) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Unnötiger Lärm ist zu unterbinden.
- (4) Verursachte Verschmutzungen sind zu beseitigen.
- (5) Aus Kapazitätsgründen sind die in den § § 2 - 4 für die einzelnen Abfallarten genannten Höchstmengen unbedingt einzuhalten.
- (6) Die Abfälle gehen mit der Anlieferung in das Eigentum der Stadt über. Das Mitnehmen von jeglichen Materialien auf dem Wertstoffhof und den Lagerhöfen ist untersagt.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 6 Abs. 1 schneller als mit Schrittgeschwindigkeit fährt,
  2. entgegen § 6 Abs. 2 den Anweisungen des Personals nicht Folge leistet,
  3. entgegen § 6 Abs. 3 unnötigen Lärm verursacht,
  4. entgegen § 6 Abs. 4 verursachte Verschmutzungen nicht beseitigt,
  5. entgegen § 6 Abs. 5 mehr als die in den § § 2 - 4 genannten Höchstmengen anliefert,
  6. entgegen § 6 Abs. 6 Materialien vom Wertstoffhof und den Lagerhöfen mitnimmt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 Abs. 1, Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt zusammen mit der neuen Abfallsatzung in Kraft.